

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KREISFORSTAMT**

Bearbeiter(in): Christoph Schurr
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251- 68000
Fax: 03591 5250-68000
E-Mail: christoph.schurr@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 68-854.6
Datum: 25. Mai 2010

Betreten des Waldes - Windbruch durch Gewittersturm vom 24. Mai 2010

Das Landratsamt Bautzen als Forstpolizeibehörde gemäß § 41 SächsWaldG erlässt auf Grundlage von § 13 Abs. 2 SächsWaldG nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für das Betreten durch die Allgemeinheit werden folgende Waldflächen einschließlich der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege im Wald gesperrt:

- **sämtliche Waldflächen im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf;**
ausgenommen sind die südlich der Bahnlinie Dresden - Bautzen gelegenen Waldungen;
- **die Waldflächen im Gebiet der Gemeinde Großharthau** im Waldgebiet Masse-
nei westlich der Kreisstraße 7204 (Seeligstadt - Großröhrsdorf);
- **sämtliche Waldflächen im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf;**
ausgenommen sind die nördlich der A 4 sowie im Waldgebiet Massenei östlich
der Kreisstraße 7204 (Seeligstadt - Großröhrsdorf) gelegenen Waldungen;
- **sämtliche Waldflächen im Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla;**
- **sämtliche Waldflächen im Gebiet der Stadt Radeberg;**
ausgenommen sind die südlich der Staatsstraßen 180 (Langebrück - Radeberg)
sowie 159 (Radeberg - Wallroda) gelegenen Waldungen;

- **sämtliche Waldflächen im Gebiet der Gemeinde Wachau;**

ausgenommen sind die nördlich der Kreisstraße 9252 Ottendorf-Okrilla - Lomnitz sowie der Verbindungsstraße Lomnitz - Kleindittmansdorf gelegenen Waldungen.

2. Die Sperrung gilt bis auf Weiteres.

3. Im besonderen öffentlichen Interesse wird der Sofortvollzug dieser Verfügung angeordnet.

4. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen diese Verfügung ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 SächsWaldG mit Geldbuße bis 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen bis 10.000 Euro bedroht. Überdies können die Forstschutzbeauftragten und die Polizeivollzugsbediensteten Platzverweise aussprechen.

Begründung:

Im Gebiet der Städte Radeberg und Großröhrsdorf sowie der Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla sowie Wachau hat der Gewittersturm vom 24. Mai 2010 erhebliche Windwürfe und -brüche in den Wäldern verursacht. Es besteht die Gefahr weiterer Baumstürze, Nachbrüche schräg stehender Bäume sowie angebrochener Baumkronen. Zum Schutz von Leib und Leben der Waldbesucher muss das Betretungsrecht daher bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Der Sofortvollzug dieser Verfügung war anzuordnen, um den durch sie verfolgten Zweck zu erreichen.

gez.

Dr. Christoph Schurr

Amtsleiter Kreisforstamt

Hinweis:

Andere Waldgebiete, z.B. die benachbarten Waldgebiete Dresdner und Laußnitzer Heide, dürfen weiterhin gemäß § 11 Abs. 2 SächsWaldG auf eigene Gefahr betreten werden. Die Waldbesucher werden jedoch auch in den nicht gesperrten Waldgebieten zu großer Vorsicht aufgefordert, da einzelne Sturmschäden auch hier aufgetreten sind.